



UnternehmerKompositionen

Rechtsberatungsgesellschaft und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26  
40667 Meerbusch

Tel: +49 (0) 2132 915 74 90  
Mobil: 0170 924 38 54

## Die Familien-KG: Effektives Vehikel für Unternehmensnachfolge und Vermögensschutz? Von Onur Kodas

*Vermögensverwaltende Familien-Kommanditgesellschaften (sog. Familien-KG bzw. Familienpool) sind in bei Unternehmerfamilien sehr beliebt. Sie bieten eine Reihe von steuerlichen Begünstigungen und eine Menge Flexibilität. Diese Vorteile möchten wir in unserem Beitrag näher erläutern.*

Jede Familie ist anders. Das ist auch richtig und gut so. Bei Unternehmerfamilien ist diese „Individualität“ besonders ausgeprägt. Oft haben diese eine lange und beachtliche Tradition, in der die Familie mit dem Unternehmen eng miteinander verflochten ist. Es gibt aber auch gleichzeitig Themen, die bei allen Unternehmerfamilien gleich sind. Eines dieser Kernthemen ist die Frage nach der Unternehmensnachfolge. Die Gründergeneration bzw. geschäftsführende Generation hat oft mit großen Mühen ein erfolgreiches Unternehmen und ein beachtliches Vermögen aufgebaut und möchte nun diese an die Nachfolgeneration weitergeben bzw. langsam miteinbeziehen. Andererseits möchten sie auch das Vermögen vor verantwortungslosem Umgang der Kinder schützen. Die Nachfolgeneration soll nämlich mit dem Vermögen gewissenhaft umgehen. Und zu guter Letzt geht es auch darum, diese Dinge steueroptimiert zu „verpacken“.

Bei diesen Fragestellungen ist die vermögensverwaltende Familien-Kommanditgesellschaft (sog. Familien-KG) ein besonders beliebtes Vehikel.

### Warum eine vermögensverwaltende Familien-KG sinnvoll ist

Der Gründer- bzw. geschäftsführenden Generation geht es darum, dass die Kinder nach und nach in die Unternehmen eingebunden werden. Dabei ist ihnen besonders wichtig, dass sie, die geschäftsführende Generation, weiterhin die volle Kontrolle über das Unternehmen und das Vermögen behalten, während die Kinder schrittweise miteinbezogen werden sollen, ohne dass sie einen entscheidenden Einfluss auf das Vermögen haben oder mit dem vorhandenen Vermögen verschwenderisch umgehen können. Die Devise lautet also: „Stufenweise Miteinbeziehung der Kinder ohne gleichzeitigen Kontrollverlust.“

Hierfür eignet sich u.a. eine Kommanditgesellschaft (KG) sehr gut. Die KG ist eine zweigliedrige Personengesellschaft, bestehend aus mind. zwei Gesellschaftern: dem Komplementär einerseits und dem Kommanditisten andererseits. Der voll persönlich haftende Komplementär besitzt die alleinige Geschäftsführungs- und Entscheidungsbefugnis, während der Kommanditist im Rahmen der KG nur beschränkt agieren kann. Er haftet nur in Höhe seiner bereits geleisteten Einlage und ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entsprechend seiner Anteilshöhe beteiligt. Der Kommanditist hat nur eine Kontrollfunktion und keine Entscheidungsbefugnis über die Geschäftsfüh-

rung, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht. Selbstverständlich kann die Zahl der Komplementäre und Kommanditisten erhöht werden.

Transferiert auf die Unternehmerfamilie bedeutet dies also, dass die Eltern sich als Unternehmensgründer als Komplementäre einsetzen und die Haftung und volle Entscheidungs- und Führungsbefugnis der vermögensverwaltenden Gesellschaft übernehmen, während die Kinder als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt werden und schrittweise an das Unternehmen herangeführt werden.

### **Die Vorteile einer vermögensverwaltenden Familien-KG (zivilrechtlich)**

Bei der schrittweisen Einbindung der Kinder ist die flexible Gestaltungsmöglichkeit des Gesellschaftervertrages von zentraler Bedeutung. Die Unternehmereltern können die Beteiligung der Kinder an der KG, sowie die Vermögensverwendung der Begünstigungen im Gesellschaftsvertrag nach Art, Umfang und Höhe bestimmen, festsetzen und den Gesellschaftsvertrag ohne große Mühen und Aufwendungen immer wieder anpassen. Dies bietet optimalen Schutz der Kinder bei der Haftung der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Des Weiteren kann die Elterngeneration (Komplementäre) ohne Weiteres das Vermögen in der Gesellschaft austauschen, verkaufen oder erwerben, ohne dass es hierfür der Zustimmung der Kinder (Kommanditisten) bedarf. Damit wird das Vermögen „gesamthänderisch gebunden“ und vor Zersplitterung weitgehend geschützt. Infolge der Tatsache, dass die Kinder oft frühzeitig in die Gesellschaft aufgenommen und schrittweise in das Unternehmen eingebunden werden, wird damit auch die Erbfolge erleichtert und der Familienfrieden langfristig gesichert. Wichtig ist zu wissen, dass die Übertragung von Anteilen auf minderjährige Kinder der Zustimmung des Ergänzungspflegers beim zuständigen Familiengericht bedarf.

### **Steuerrechtliche Vorteile einer vermögensverwaltenden Familien-KG**

Die KG eignet sich auch bei Fragestellungen zu Steuern als geeignetes Gestaltungsmodell. Die KG selber ist weder einkommenssteuer- noch körperschaftssteuerpflichtig. Es gilt das sog. Transparenzprinzip. Einkommenssteuerrechtlich gelten die Gesellschafter (Komplementär und Kommanditisten) als Mitunternehmer und unterliegen uneingeschränkt der progressiven Einkommenssteuer. Das bedeutet, je höher das Einkommen ist, desto höher ist die einkommenssteuerliche Last. Der Spitzensteuersatz liegt bei 42% bzw. 45% des zu versteuernden Einkommens. Die zu verwaltenden Einkünfte (z.B.: Vermietung und Verpachtung) werden allen Gesellschaftern entsprechend eines Verteilerschlüssels zugerechnet und von ihnen versteuert. Der Verteilerschlüssel richtet sich nach den Einlagen, die die Gesellschafter in die KG eingebracht haben. Das macht die Familien-KG zum effektiven Steuersparmodell. Die Einnahmen, die durch die KG generiert wurden, werden nicht auf eine Person (Vater und Unternehmensgründer) konzentriert, sondern auf alle Gesellschafter verteilt. Damit verringert sich, obwohl die Einnahmen gleichbleibend sind, die Steuerlast der Eltern oder Elternteile insgesamt. Besonders vorteilhaft ist, dass der Grundfreibetrag (aktuell: 9.744,- EUR) für jeden einzelnen Gesellschafter gilt. Man spricht hier vom sog. Familiensplitting.

Wichtig für die Anerkennung der KG als Familien-KG ist die Eigenschaft der Kinder (Kommanditisten) als Mitunternehmer von besonderer Bedeutung. Es gibt eine Reihe von Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, in denen die Mitunternehmereigenschaft der Kinder verneint wurde. Diese gilt es zu beachten.

Bei Immobilien, die in die KG überführt werden, gilt das sog. Privatvermögenprivileg. Das bedeutet, dass der Veräußerungsgewinn der verkauften Immobilien, die mehr als zehn Jahre im Privatvermögen der Eltern waren, komplett steuerfrei ist.

Ein weiterer steuerlicher Vorteil der vermögensverwaltenden Familien-KG ist, dass die Übertragung des Vermögens auf die KG kein Privat Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Einkommenssteuergesetz (EStG) ist und damit auch steuerfrei erfolgen kann. Dies setzt allerdings neben der Eigenschaft der Familien-KG als vermögensverwaltende Personengesellschaft auch voraus, dass die Kinder an der Gesellschaft beteiligt werden, ohne dass sie eine Einlage leisten müssen.

Infolge der Einbringung des Vermögens in die Gesellschaft erwerben die das Vermögen einbringenden Eltern Anteil an dem Vermögen, sodass dieser Vorgang auch steuerfrei zu verzeichnen ist. Zur Erläuterung sei folgendes Beispiel genannt: Wenn ein Vater ein Mehrfamilienhaus, das ausschließlich ihm gehört, in die vermögensverwaltende KG einbringt und er an dieser KG neben seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern anteilmäßig 25% Prozent der Anteile an der KG besitzt, so ist auch für diese 25% § 23 EStG nicht anwendbar, weil in Höhe von 25% kein Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Bei den Kindern kommt man bei einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten zu demselben Ergebnis. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 EStG sind nicht erfüllt, wenn die Kinder für die Beteiligung an der Gesellschaft keine Einlagen einbringen oder sonstige Abfindungszahlungen als Gegenleistung für die Gesellschaftsbeteiligung zahlen müssen. Einen weiteren einkommenssteuerrechtlichen Vorteil hat § 23 EStG für die unentgeltlich begünstigten Kinder zusätzlich. Es gilt auch hier die "Fußstapfentheorie" (§ 23 Abs. 1 S. 3 EStG). Wenn sich die Immobilie oder das Grundstück beispielsweise im Privateigentum der Eltern mehr als zehn Jahre befand, so gilt dies nunmehr auch für die begünstigten Kinder. Die Kinder können damit ihre Anteile verkaufen, ohne den Gewinn des Erlöses zu versteuern.

Die Einbringung von Immobilien oder Grundstücken in die Gesellschaft löst weder bei den einbringenden Gesellschaftern noch bei den beteiligten Kindern eine Grunderwerbsteuer aus. Für die übertragenden Gesellschafter (Eltern) ist es wichtig zu wissen, dass dieser Grundsatz nur für die Höhe seiner Beteiligung gilt und seine Beteiligung an der Gesellschaft in den kommenden fünf Jahren ab Übertragungszeitpunkt nicht vermindert. Diese Fünf-Jahres-Frist gilt allerdings nicht, wenn die Anteile an leibliche Kinder oder Stiefkinder, oder an Ehegatten und Lebenspartner übertragen werden.

Die unentgeltlichen Übertragungen von Gesellschaftsanteilen gelten schenkungssteuerrechtlich als eine freigiebige Zuwendung und müssen daher versteuert werden. Da es sich bei den begünstigten Gesellschaftern um die eigenen Abkömmlinge, Stiefkinder bzw. Ehepartner oder Lebensgefährten handelt, gilt zum einen der Freibetrag aus § 16 Abs.1 Nr.1 und 2 ErbStG, sowie die begünstigende Steuerklasse I.

Als **Fazit** lässt sich also festhalten, dass eine rein vermögensverwaltende Familien-KG eine große Flexibilität und zahlreiche steuerliche Vorteile bietet. Jedoch ist zu beachten, dass das eingebrachte Vermögen nicht in jeder privaten Lebenssituation eines Gesellschafter (Scheidung, Insolvenz) geschützt ist. Die Flexibilität des Gesellschaftsvertrages kann aber auch zu nicht zu unterschätzenden Risiken bzgl. des Familienfriedens führen. So besteht das Risiko, dass der Familienfrieden nicht mehr gewahrt ist, wenn gesellschaftsvertraglich Änderungen vorgenommen werden, weil beispielsweise das eine Kind sich in das Unternehmen mehr einbringt als das andere (sog. aktive und passive Gesellschafter). Flexibilität bedeutet aber auch, dass im Gesellschaftsvertrag Dinge geregelt werden können, die die ursprünglichen Gründer/Gesellschafter so nie gewollt haben. Dies setzt aber eine Komplementärstellung der Gesellschafter oder eine qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte der Kommanditisten voraus. Nicht zu unterschätzen ist damit auch der ständige Anpassungsbedarf des Gesellschaftsvertrages, der mit Notar- und Beurkundungskosten verbunden ist.

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



*Onur Kudas ist Rechtsanwalt und im Bereich des Stiftungssteuerrechts tätig. Seine juristische Laufbahn begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg. Nach erfolgreichem Bestehen des 1. Staatsexamens absolvierte er den juristischen Vorbereitungsdienst am Landgericht Dortmund und legte am Oberlandesgericht Hamm das 2. Staatsexamen ab. Herr Kudas konzentriert er sich ausschließlich auf die Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts und hat einen Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster abgeschlossen. Herr Kudas verfügt über ein umfassendes Wissen im Immobiliensteuerrecht und wird den Lehrgang zum Steuerberater an der Steuerberater Akademie Düsseldorf absolvieren und das Steuerberaterexamen antreten.*